



Dr. Elisabeth Rech

# Patienten- verfügung

**E**s kann jedem von uns passieren. Ein Unfall oder eine Krankheit - und plötzlich können wir keine Entscheidungen mehr treffen, uns nicht mehr äußern. Wir können unserem Arzt nicht mehr sagen, was wir wollen und was nicht. Genau in diesem Moment ersetzt die Patientenverfügung diese Kommunikation. Sie dokumentiert die Anweisung, die der Patient im gesunden Zustand genau für diesen Fall gegeben hat. Vor allem seine Behandlungswünsche aber auch z.B., wer Vertrauensperson sein soll oder wem keine Auskünfte gegeben werden dürfen. Und der Arzt muss sich daran halten. Allerdings nur dann, wenn gewisse formale Voraussetzung bei der Errichtung eingehalten werden.

Verpflichtend sind eine eingehende Beratung mit einem Arzt sowie die Errichtung der Verfügung ua vor einem Rechtsanwalt. In einem intensiven Gespräch, am besten gemeinsam mit Rechtsanwalt und Arzt, sind die medizinischen und rechtlichen Konsequenzen abzuklären und die Voraussetzungen für die zu treffende sehr persönliche Entscheidung zu finden.

Diese verpflichtende - das heißt vom Arzt zu erfüllende - Patientenverfügung gilt jedoch nicht für immer. Sie muss alle fünf Jahre erneuert werden. Und sie kann selbstverständlich jederzeit formlos widerrufen werden. Damit die Patientenverfügung im richtigen Moment auch gefunden werden kann, wird sie vom Rechtsanwalt im Patientenverfügungsregister abgespeichert.

Wollen Sie auch in dieser Situation selbst über ihr Schicksal bestimmen, dann wenden Sie sich an die Rechtsanwältin/Rechtsanwalt Ihres Vertrauens und lassen Sie sich beraten. Noch ist es nicht zu spät.